

12. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung
für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2022

pp.

Die Geschäftsverteilung wird aus diesen Gründen wie folgt geändert:

A. Mit Wirkung zum 19.08.2022

I.

1.

Die Hilfsstrafkammer 3b ist erledigt. Die noch verbleibenden Geschäfte fallen zurück an die 3. große Strafammer.

2.

Zur vorübergehenden Entlastung der 3. großen Strafammer wird eine Hilfsstrafammer (Strafammer 3c) neu eingerichtet. Die Hilfsstrafammer bleibt bis zur Erledigung aller ihr übertragenen Verfahren bestehen.

a)

Die Strafammer 3c übernimmt die zwei nächsten für die 3. große Strafammer neu eingehenden erstinstanzlichen Jugend-, Jugendschutz- und/oder Jugendschwursachen, die als Haftsache eingehen und bei denen die Haftprüfungsfrist gem. § 121 Abs. 1 StPO vor Ablauf des 30.11.2022 endet.

Außer Ansatz bleiben dabei solche Verfahren, bei denen die Staatsanwaltschaft gleichzeitig die Verbindung mit einem bereits anhängigen Verfahren beantragt.

Die aufgrund der vorstehenden Regelung bei der Strafkammer 3c eingehenden Verfahren werden als Eingang in der jeweils anwendbaren Eingangsliste der Jugendkammern sowie im Turnuskreis 1 für die 3. große Strafkammer erfasst.

b)

Die Mitglieder der Strafkammer 3c werden vertreten durch die Mitglieder der 3. großen Strafkammer, danach durch die Mitglieder der 20., 4., 10., 2., 9., 1. und 21. großen Strafkammer.

c)

Strafsachen der Hilfsstrafkammer 3c, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, werden der 20. großen Strafkammer zugewiesen, in Jugendsachen als Jugendkammer.

3.

Zur vorübergehenden Entlastung der 4. großen Strafkammer wird eine Hilfsstrafkammer (Strafkammer 4c) neu eingerichtet. Die Hilfsstrafkammer bleibt bis zur Erledigung aller ihr übertragenen Verfahren bestehen.

a)

Die Strafkammer 4c übernimmt die zwei nächsten für die 4. große Strafkammer neu eingehenden erstinstanzlichen Jugend-, Jugendschutz- und/oder Jugendschwursachen, die als Haftsache eingehen und bei denen die Haftprüfungsfrist gem. § 121 Abs. 1 StPO vor Ablauf des 30.11.2022 endet.

Außer Ansatz bleiben dabei solche Verfahren, bei denen die Staatsanwaltschaft gleichzeitig die Verbindung mit einem bereits anhängigen Verfahren beantragt.

Die aufgrund der vorstehenden Regelung bei der Strafkammer 4c eingehenden Verfahren werden als Eingang in der jeweils anwendbaren Eingangsliste der Jugendkammern sowie im Turnuskreis 1 für die 4. große Strafkammer erfasst.

b)

Die Mitglieder der Strafkammer 4c werden vertreten durch die Mitglieder der 4. großen Strafkammer, danach durch die Mitglieder der 3., 20., 9., 21., 1., 2. und 10. großen Strafkammer.

c)

Strafsachen der Hilfsstrafkammer 4c, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, werden der 3. großen Strafkammer zugewiesen, in Jugendsachen als Jugendkammer.

II.

1.

Richter am Landgericht **Dr. Pahnke** scheidet mit 0,05 seiner Arbeitskraft aus der Hilfsstrafkammer 4a aus und wird in diesem Umfang sowie mit dem durch die Erledigung der Hilfsstrafkammer 3b freigewordenen Arbeitskraftanteil der Hilfsstrafkammer 3c zugewiesen, der er dann mit 0,25 seiner Arbeitskraft angehört und deren Vorsitz er übernimmt.

2.

Richterin am Landgericht **Aulbur** scheidet mit 0,05 ihrer Arbeitskraft aus der Hilfsstrafkammer 4a aus und wird in diesem Umfang sowie mit dem durch die Erledigung der Hilfsstrafkammer 3b freigewordenen Arbeitskraftanteil der Hilfsstrafkammer 3c zugewiesen, der sie dann mit 0,25 ihrer Arbeitskraft angehört und deren stellvertretenden Vorsitz sie übernimmt.

3.

Richter am Landgericht **Steiling** scheidet mit 0,1 seiner Arbeitskraft aus der Hilfsstrafkammer 4a aus und wird in diesem Umfang sowie mit dem durch die Erledigung der Hilfsstrafkammer 3b freigewordenen Arbeitskraftanteil der 4. großen Strafkammer zugewiesen, der er dann mit 0,65 seiner Arbeitskraft angehört.

4.

Richterin am Landgericht **Seidler** scheidet mit 0,1 ihrer Arbeitskraft aus der 18. Zivilkammer aus und wird insoweit der Hilfsstrafkammer 3c zugewiesen, der sie dann im genannten Umfang angehört.

5.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Meiring** scheidet mit 0,1 seiner Arbeitskraft aus der 10. großen Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der Hilfsstrafkammer 4c zugewiesen, der er dann im genannten Umfang angehört und deren Vorsitz er übernimmt.

6.

Richter am Landgericht **Tyczynski** scheidet mit 0,1 seiner Arbeitskraft aus der 10. großen Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der Hilfsstrafkammer 4c zugewiesen, der er dann im genannten Umfang angehört und deren stellvertretenden Vorsitz er übernimmt.

7.

Richterin **Roy** scheidet mit 0,1 ihrer Arbeitskraft aus der 10. großen Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der Hilfsstrafkammer 4c zugewiesen, der sie dann im genannten Umfang angehört.

B. Mit Wirkung zum 01.09.2022

I.

Richterin am Landgericht **Schulte-Ostermann** scheidet aus der 1. Zivilkammer aus und wird insoweit mit 0,5 ihrer Arbeitskraft der 22. Zivilkammer zugewiesen, der sie dann im genannten Umfang angehört.

II.

Richter **Marschner** wird der 18. Zivilkammer zugewiesen.

III.

Richterin am Landgericht **Seidler** scheidet aus der 18. Zivilkammer aus und wird insoweit mit 0,2 ihrer Arbeitskraft der Hilfsstrafkammer 3c zugewiesen, der sie dann mit 0,3 ihrer Arbeitskraft angehört.

Petermann

Dr. Misera

Müller

Nabel

Schröder

Dr. Trautwein

Wiemann

Dr. Windmann

Dr. Zimmermann

VRLG Schröder ist urlaubsbedingt und VRLG Dr. Zimmermann krankheitsbedingt an der Unterschriftsleistung gehindert.